



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN  
DR. WOLFGANG SCHÜSSEL

II-8614 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Wien, am 11. P. 89

Zl. 10.101/245-XI/A/1a/89

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Rudolf P Ö D E R

4108 IAB  
1989 -09- 12  
zu 4189J

Parlament  
1017 W i e n

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4189/J betreffend Einspruch gegen die 380 KV-Leitung - Gemeinde Mellach, welche die Abgeordneten Apfelbeck und Probst am 12. Juli 1989 an mich richteten, beehre ich mich vorerst folgendes zu bemerken:

Die von der österreichischen Elektrizitätswirtschafts-AG (Verbundgesellschaft) projektierte 380-kV-Hochspannungsleitungsanlage "Kainachtal-Oststeiermark-Südburgenland-Wien Südost" wird von meinem Ressort den erforderlichen Verfahren nach dem Starkstromweggesetz unterzogen.

Für den Teilabschnitt zwischen dem geplanten Umspannwerk Südburgenland und dem bestehenden Netzknoten Wien Südost konnte das starkstromwegerechtliche Vorprüfungsverfahren und das darauf folgende Baubewilligungsverfahren beendet werden. Die entsprechenden Bescheide sind formell und materiell in Rechtskraft erwachsen. Dieser Teilabschnitt berührt zwei Landschaftsschutzgebiete im Burgenland. Eine hierzu erforderliche Ausnahmegewilligung nach dem

- 2 -

Burgenländischen Naturschutzgesetz wurde nicht erteilt. Die Verbundgesellschaft hat den abschlägigen naturschutzrechtlichen Bescheid der Burgenländischen Landesregierung beim Verwaltungsgerichtshof angefochten.

Für den Teilabschnitt "Kainachtal-Oststeiermark-Südburgenland" wurde das Vorprüfungsverfahren in allen durch die Leitungsführung tangierten Gemeinden - somit auch in der Gemeinde Mellach - durchgeführt. Da die Leitungsanlage zwischen den Netzknoten Kainachtal und Wien Südost aus netztechnischer Sicht eine Einheit darstellt, ist vor der Fortsetzung des Vorprüfungsverfahrens und vor Beginn des Baubewilligungsverfahrens die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes abzuwarten.

Zu den einzelnen Punkten der Anfrage beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Ich habe mir von der zuständigen Abteilung meines Ministeriums laufend über den Gang der anhängigen starkstromwegerechtlichen Verfahren berichten lassen.

Was die konkreten aus dem Projekt resultierenden Berührungspunkte der Gemeinde Mellach betrifft, ist aus dem Protokoll des Vorprüfungsverfahrens vom 30. Juni 1988 ersichtlich, daß sich die Gemeinde Mellach dafür ausgesprochen hat, die Leitung zu errichten, wenn sie unbedingt notwendig ist. In diesem Zusammenhang hat die Gemeinde Mellach konstruktive Trassenänderungswünsche vorgebracht, die zur Folge haben, daß mehr als die Hälfte des im Gemeindebereich ursprünglich vorgesehenen Trassenverlaufes eine Abänderung erfährt. Die vorgeschlagenen Trassenabänderungen wurden in der Natur genau untersucht. Der dem Verfahren beigezogene Sachverständige für Elektrotechnik hat in seinem Gutachten ausgeführt, daß gegen die Realisierung der Leitungsanlage in der von der Gemeinde vorgeschlagenen Form keine Bedenken bestehen. Der Vertreter der

- 3 -

Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft sowie der von der Steiermärkischen Landesregierung entsandte Experte für das Forstwesen haben der von der Gemeinde Mellach vorgeschlagenen Trassenführung zugestimmt. Der Verbundgesellschaft wird eine derartige Änderung der generellen Trasse durch eine Auflage im Vorprüfungsbescheid aufgetragen werden.

Die Stellungnahme der Gemeinde Mellach wurde protokolliert und durch den für sie nach außen zur Vertretung befugten Bürgermeister unterfertigt. Die Gemeinde Mellach hat damit als Verfahrensbeteiligte von dem ihr gesetzlich eingeräumten Anhörungsrecht durch eine umfassende definitive Willenserklärung Gebrauch gemacht. Im Anschluß an die Stellungnahme der Gemeinde Mellach findet sich im Protokoll noch ein von dem "Gemeinderat der Bürgerliste Rudolf Schwach" unterfertigter, auf dessen ausdrückliches Ersuchen aufgenommener Passus, der Befürchtungen über Gesundheitsbeeinträchtigungen durch den Betrieb der Leitungsanlage beinhaltet. Inwieweit dieser Äußerung unter dem Gesichtspunkt der Legitimation als Partei oder Beteiligter rechtliche Relevanz zukommt, müßte in einem das Verwaltungsverfahren abschließenden Bescheid geklärt werden.

Am 7. Juni 1989 ist im Ministerium ein Schreiben der Gemeinde Mellach vom 6. Juni 1989 eingelangt. Dieser Schriftsatz enthält eine in der Gemeinderatsitzung am 12. Mai 1989 beschlossene, grundsätzlich ablehnende Haltung zum Projekt, die inhaltlich im Widerspruch zu der im Vorprüfungsverfahren abgegebenen Stellungnahme steht. Auch über die verfahrensrechtliche Relevanz dieses Schreibens muß allenfalls abzusprechen sein.

Inwieweit angesichts dieses Sachverhaltes innerhalb der Gemeinde Mellach die in der Anfrage angeführten Probleme in der internen Willensbildung bestehen, entzieht sich meiner Kenntnis und steht mir eine Kommentierung nicht zu.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Zu den Befürchtungen über negative Auswirkungen einer 380-kV-Leitung auf den menschlichen Organismus darf ausgeführt werden, daß die elektrischen und magnetischen Felder von Hochspannungsleitungen und ihre Auswirkungen seit mehreren Jahrzehnten genauestens untersucht werden.

Aufgrund der bisher erzielten Untersuchungsergebnisse kann zusammenfassend festgestellt werden, daß durch die elektrischen und magnetischen Felder einer 380-kV-Leitung keine negativen Auswirkungen auf den menschlichen Organismus zu befürchten sind. Die Feldstärken einer 380-kV-Leitung liegen unter den von der Weltgesundheitsorganisation als zulässig erachteten Grenzwerten.

Zu den angesprochenen "wirtschaftlichen Schäden" ist zu erwähnen, daß solche durch den Ausbau des 380-kV-Netzes in Österreich nicht zu befürchten sind. Es könnten jedoch durch das Unterbleiben eines leistungsfähigen Netzausbaues wirtschaftliche Schäden aufgrund der daraus resultierenden mangelhaften Versorgungssicherheit verursacht werden.

Die Errichtung des 380-kV-Netzes führt zu einem verlustarmen, sicheren und wirtschaftlichen Elektrizitätstransport von den Erzeugungsorten zu den Bedarfsschwerpunkten. Im Sinne des Energiesparegedankens ist vor allem dem verlustarmen Elektrizitätstransport ein hoher Stellenwert beizumessen.

Bei der Projektierung einer 380-kV-Leitung, insbesondere bei der Planung der Mastaufstellung, wird besonders darauf Bedacht genommen, die Beeinträchtigung bestehender und künftiger Siedlungen sowie landwirtschaftlich genutzter Grundflächen möglichst gering zu halten.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch auf den geplanten Leitungsbau im Oberpinzgau verweisen. Dort konnte durch Auflagen, die durch mein Ressort im Sinne des Umwelt- und Landschaftsschutzes

- 5 -

erlassen wurden, das ursprüngliche Projekt einer parallel zur bestehenden 220-kV-Leitung zu errichtenden 380-kV-Leitung verworfen werden. Das darauf folgende Ersatzprojekt einer 380-kV-4fach-Leitung anstelle der bestehenden 220-kV-Leitung wurde von der Fachsektion meines Ressorts aufgrund der neuesten technologischen Entwicklung im Leitungsbau auf den Umbau bzw. die Erneuerung der bestehenden 220-kV-Leitung auf die Spannungsebene 380-kV mit neu entwickelten hochleistungsfähigen Leiterseilen reduziert. Mein Ressort hat festgestellt, daß die mit diesem Umbau verbundene Verringerung der Transportkapazität für einen überschaubaren Zeitraum ausreichen wird. Die umgebaute und erneuerte Leitung wird optisch von der bereits bestehenden kaum zu unterscheiden sein, sodaß dadurch keine zusätzliche Belastung des Oberpinzgaues eintreten wird.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Die weitere Vorgangsweise in dieser Angelegenheit ist dadurch bestimmt, daß zunächst - wie bereits erwähnt - das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes über die Beschwerde der Verbundgesellschaft gegen den naturschutzrechtlichen Bescheid des Amtes der Burgenländischen Landesregierung abzuwarten ist.

Alle meine weiteren Schritte in dieser Angelegenheit werden ausschließlich von der strikten Beachtung der materiellen Rechtsgrundlagen und der Verwaltungsverfahrensgesetze bestimmt sein.

